

**Satzung  
der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre  
für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 40, 7. Änderung**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) hat die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Grömitz in ihrer Sitzung am 22.06.2017 beschlossen, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für ein Gebiet im Zentrum von Grömitz, zwischen Fischerstraße, Seestraße, Wicheldorfstraße und Stettiner Straße (siehe Anlage 1) zu erlassen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 13.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 40, 7. Änderung aufzustellen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Sicherung der kleinteiligen Struktur im Plangebiet.

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40, 7. Änderung eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 2  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 3  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Grömitz beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

4. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Grömitz, den 28.07.2017

**(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Mark Burmeister**

## Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre

# Übersichtsplan

